

Amt / SG - Bearbeiter(in)
II - Frau Brzezinski

Datum: 08.01.2008 / Anlage ges.
26.01.09

- Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung des Sozialausschusses am: 21.01.2009
- Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: 28.01.2009
- Tagesordnungspunkt 9 der Stadtverordnetenversammlung am: 18.02.2009

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Betreff: **Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des Haus des Gastes, Musikmuschel, Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrradverleih an Dritte**

Sachverhalt:

Die noch geltende Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus des Gastes ist aus dem Jahr 2004. Auf Grund von Umbaumaßnahmen und damit zusammenhängender Nutzungsveränderungen ist die Überarbeitung der Entgeltordnung notwendig. Weiterhin wurden in die Entgeltordnung die Nutzung der Musikmuschel, Minigolf-, Außenschachanlage sowie die Nutzung von Fahrrädern durch Dritte mit aufgenommen.

Im Haus des Gastes können das Foyer gesamt oder 2 separat abtrennbare Seminarräume sowie 1 Gesellschaftszimmer an Dritte vermietet werden. Der Wintergarten und der Eingangsbereich sind der Touristinformation der Kurstadt vorbehalten und werden nicht vermietet. Den im § 3 Abs. 1. und 2. erhobenen Entgelten liegt die aktuelle Kalkulation der Kosten des Haus des Gastes zugrunde (Anlage)

Die Gesellschaften HGB Bad Liebenwerda GmbH und KFD Bad Liebenwerda GmbH brachten gegenüber der Verwaltung zum Ausdruck, dass die Nutzung der Räumlichkeiten des Haus des Gastes für Veranstaltungen wie z. B. Gesellschafterversammlungen für sie kostenfrei sein sollte. Die Verwaltung hält es aus fachlicher Sicht nicht für notwendig und möglich diese Sonderregelung in die Entgeltordnung aufzunehmen. Das Haus des Gastes ist nach wie vor ein Zuschussbetrieb.

Der Sozialausschuss wird gebeten, darüber zu beraten und gegebenenfalls der SVV eine Empfehlung zu unterbreiten.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des "Haus des Gastes", Musikmuschel, Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrradverleih ⁰⁹⁷ durch Dritte wird beschlossen.



Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:
geprüft:

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Kämmerer:



Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

2009

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

76400, 140000
4.500,- €

Beratungsergebnis:

Der
Sozialausschuss
empfiehlt:

Einstimmig _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen: _____

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfiehlt:

_____ X _____

_____ 9 _____

_____ 1 _____

_____ 1 _____

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

_____ X _____

_____ 21 _____

_____ 1 _____

_____ 1 _____

**Entgeltordnung
für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Haus des Gastes“, Musikmuschel,
Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrradverleih an Dritte**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachstehende Entgeltordnung.

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten im Haus des Gastes.

Folgende Räume können auf Antrag genutzt werden:

Seminarraum I	<i>max. 24 Sitzplätze</i>
Seminarraum II	<i>max. 24 Sitzplätze</i>
Foyer (einschl. S I und S II)	<i>max. 70 Sitzplätze</i>
Gesellschaftszimmer	<i>max. 24 Sitzplätze</i>

Die Nutzung schließt den Zugang zu den Bereichen der allgemeinen Nutzung ein.

2. *Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt für die Nutzung der Musikmuschel.*

3. *Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt für die Nutzung*
- der Minigolfanlage
- der Außenschachanlage
- von Fahrrädern

**§ 2
Geltungsbereich**

1. *Entgeltpflichtige sind die Nutzer*

- *der Räumlichkeiten im Haus des Gastes*
- *der Musikmuschel*
- *Minigolfanlage*
- *Außenschachanlage*
- *von Fahrrädern*

2. Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 3

Entgelte für Nutzung der Räumlichkeiten sowie Technik im Haus des Gastes

1. Stündliche Nutzung

- *Seminarraum I, II und Gesellschaftszimmer* 10,00 €/pro Std. und Raum
- *Foyer (einschließlich Terrassen Nutzung)* 15,00 €/pro Std.

Bei stündlicher Nutzung erfolgt die Entgeltberechnung für jede begonnene Stunde.

2. Ganztägige Nutzung

- *Seminarraum I, II und Gesellschaftszimmer* 70,00 €/pro Tag und Raum
- *Foyer (einschließlich Terrassen Nutzung)* 100,00 €/pro Tag

Bei der ganztägigen Nutzung beträgt die Nutzungszeit mehr als 6 Stunden. Die genaue zeitliche Dauer der ganztägigen Nutzung ist im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

3. Bei Konferenzen, Tagungen, Seminaren und Versammlungen während der Öffnungszeiten vom Haus des Gastes stehen dem Nutzer die Ausstattungsgegenstände des jeweiligen Raumes kostenpflichtig zur Verfügung. *Ausgeschlossen ist die Nutzung bei privaten Feiern.*

- *Leinwand* 10,00 €
- *Beamer* 30,00 €
- *Flipchart incl. Stifte* 5,00 €
- *Overheadprojektor* 5,00 €
- *Präsentationswand pro Stück* 3,00 €
- *Medienlautsprecher für Laptop* 3,00 €
- *Medienschrank mit DVD- und Videogerät* 5,00 €
- *Musik- und Mikrofonanlage* 10,00 €

§ 4

Entgeltermäßigung bei Nutzung von Räumlichkeiten im Haus des Gastes

1. Eingetragene Vereine und organisierte Gruppen der Stadt Bad Liebenwerda erhalten bei Nutzung der Räumlichkeit(en) eine 50 %ige Entgeltermäßigung.

§ 5

Antragsverfahren

1. Zwischen dem Nutzer und der Stadt Bad Liebenwerda ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag möglichst einen Monat vor dem angestrebten Termin abzuschließen. Im Nutzungsvertrag ist der Antragsteller, die Art der Nutzung und die Nutzungsdauer zu benennen. Sonderwünsche sind konkret aufzuführen. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Termine für Privatfeiern werden maximal ½ Jahr im Voraus entgegen genommen.
2. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die gültige Haus- und Benutzerordnung an.

3. Ein Rechtsanspruch auf eine beantragte Nutzung besteht nicht. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet der Leiter der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Der Zugang zu den Räumlichkeiten wird nur unter Vorlage des gültigen Nutzungsvertrages gewährt.

§ 6 Entstehen der Entgeltpflicht

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Nutzung. Entgeltpflichtiger ist, wer die Nutzung beantragt hat.

§ 7 Fälligkeit

1. Die Bezahlung des Entgeltes hat bei einer stündlichen Nutzung unverzüglich nach Abschluss der Nutzung (Veranstaltung) grundsätzlich nur in bar gegen Rechnung zu erfolgen.
2. Bei ganztägiger Nutzung (einen Tag) erfolgt die Bezahlung des Entgeltes ebenfalls grundsätzlich nach Abschluss der Nutzung in bar gegen Rechnung. Nur nach vorheriger Absprache kann die Rechnungslegung mit 10tägiger Zahlungsfrist erfolgen.
3. Bei mehrtägiger Nutzung (ab 2 Tage) ist eine Anzahlung von 10 % des Entgeltes Spätestens 3 Tage vor Nutzungsbeginn zu leisten. Die Anzahlung kann in bar oder per Überweisung erfolgen. Die Gutschrift bei Überweisung muss am 3. Tag vor Nutzungsbeginn auf das angegebene Konto der Stadt Bad Liebenwerda eingegangen sein. Nichtgetätigte Anzahlungen können den Verlust der Nutzungszusage bewirken. Zur Begleichung des Restbetrages ergeht eine Rechnung mit 10tägiger Zahlungsfrist. Barzahlung ist ebenfalls möglich.
4. Bei Stornierung der reservierten Räumlichkeit(en) wird folgendes Entgelt berechnet:
 - bei Stornierungen ab 3 Tage vor Nutzungsbeginn 75 % des zu zahlenden Entgeltes
 - bei Stornierungen am Tage der beabsichtigten Nutzung 100 % des zu zahlenden Entgeltes.

Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen, mündliche oder fernmündliche Stornierungen müssen schriftlich vom Antragsteller bestätigt werden.

§ 8 Entgelte und Antragsverfahren für Nutzung der Musikmuschel

- *Stündliche Nutzung* *5,00 €/pro Std.*
- *Ganztägige Nutzung* *30,00 €/pro Tag*

*Bei der ganztägigen Nutzung beträgt die Nutzungszeit mehr als 6 Stunden.
Die genaue zeitliche Dauer der ganztägigen Nutzung ist im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.*

- *Zwischen dem Nutzer und der Stadt Bad Liebenwerda ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag möglichst einen Monat vor dem angestrebten Termin abzuschließen. Im Nutzungsvertrag ist der Antragsteller, die Art der Nutzung und die Nutzungsdauer zu benennen. Sonderwünsche sind konkret aufzuführen. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Nutzung der Musikmuschel durch Privatpersonen ist ausgeschlossen*
- *Ein Rechtsanspruch auf eine beantragte Nutzung besteht nicht. Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet der Leiter der Einrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen.*
- *Der Zugang zur Musikmuschel wird nur unter Vorlage des gültigen Nutzungsvertrages gewährt.*

§ 9

Entgelte für die Nutzung der Minigolfanlage, Außenschachanlage und Fahrräder

- *Für die Nutzung der Minigolfanlage werden folgende Entgelte erhoben:*

- Erwachsene	2,50 €/Person
- Gruppenrabatt ab 10 Personen / City Power Card	2,00 €/Person
- Kinder	1,50 €/Person
- Gruppenrabatt ab 10 Kinder/ City Power Card	1,00 €/Person
- Kurpassinhaber	0,50 €/Person
- *Für die Nutzung der Außenschachanlage werden folgende Entgelte erhoben:*

- Erwachsene	2,50 €/ Person
- Kinder	1,50 €/ Person
- Kurpassinhaber	0,50 €/ Person

Der Schachverein Bad Liebenwerda e.V. hat die Möglichkeit die Außenschachanlage nach vorheriger Absprache unentgeltlich zu nutzen.

- *Für die Nutzung der Fahrräder werden folgende Entgelte erhoben:*

- pro Stunde	1,00 €
- Tagesnutzung (mehr als 6 Stunden)	7,00 €

Mit dem Nutzer eines Fahrrades wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen. Dieser enthält die allgemeinen Vermietbedingungen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Haus des Gastes“ durch Dritte vom 05.05.2004 außer Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Kalkulation der Nutzungsgebühren Haus desGastes Bad Liebenwerda

Stand 22.01.2009

Gesamtfläche HdG		472,25 m ²	487,25 m ²
davon			
Wintergarten		61,06 m ²	61,06 m ²
Eingangsbereich			15,00 m ²
Foyer		131,71 m ²	131,71 m ²
Gesellschaftszimmer		51,66 m ²	51,66 m ²
Summe		244,43 m ²	259,43 m ²
Betriebskosten		2004	2007
		€	
		21.824,35 €	54.335,19
Nettokaltemiete (kalk. Zins)		1,50 €/m ²	1,50 €/m ²
Jahreskaltemiete		8.500,50 €	8.770,50 €
Abschreibung bew. Inventar /a		4.966,97 €	0,00 €
Restwert		15.947,49 €	0,00 €
Verzinsung Restwert (6 %)		956,85 €	0,00 €
Gesamtkosten pro Jahr		5.922,82 €	0,00 €
		2004	2007
Personalkosten / a*		35.033,33 €	126.310,11 €
Gemeinkosten (20 % PK)		7.006,67 €	25.262,02 €
Sachkostenpauschale 10%		15.600,00 €	12.631,01 €
Gesamt		57.640,00 €	164.203,14 €

Personalkosten / a*
Durchschnitt der angefallenen Kosten

Die kalkulatorischen Kosten = Gebühren betragen demnach

Foyer	22,40 €
SR I, SR II und GZ	20,31 €

Betriebskosten und Nettokaltemiete	2007	Abschreibung	Kosten gesamt/ Std. 2007	Persona lü. Verwaltungs- Kosten/ Std. 2004	Kosten/ Std. 2007
	14.852,69	0,00	0,73	6,58	7,31
				18,74	20,44
10.667,24	32.038,12	0,00	1,64	6,58	8,22
4.183,96	12.566,16	0,00	0,57	6,58	7,15
				18,74	20,18

2004	2007
-------------	-------------

6,58	18,74
-------------	--------------